

Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr Heidenheim
(Feuerwehrsatzung)

vom 24. Juli 2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 24.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit der Satzung wird die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist sinngemäß mit eingeschlossen.

§ 1
Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Heidenheim an der Brenz, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Heidenheim an der Brenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen
 - in Heidenheim,
 - in Schnaitheim,
 - in Mergelstetten,
 - in Oggenhausen,
 - in Großkuchen und
 - in Kleinkuchen
 2. der Jugendabteilung
 3. der Altersabteilung und
 4. den Hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes,
3. mit dem Betrieb einer Zentralen-Service-Werkstatt (Atemschutzwerkstatt, Schlauchwerkstatt und gegebenenfalls weiterer Serviceleistungen, soweit ein öffentliches bzw. feuerwehrtechnisches Interesse zugrunde liegt).

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

- 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.
 - (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
 - (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr kann auf Antrag einen Dienstausweis erhalten.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - 1. die Probezeit nicht besteht,
 - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten zu wählen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben außerdem das Recht, ihre Mitglieder des Feuerwehrausschusses, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und im Rahmen des § 20 dieser Satzung eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind gemäß § 14 Abs. 1 FwG verpflichtet
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen ihrem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Heidenheim“.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 - 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, unterworfen sind und
 - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendabteilung und den Jugendbetreuern auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besucht haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Jugendbetreuer werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen. Sie müssen Angehörige der Feuerwehr sein.

§ 7 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Uniform übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr

Heidenheim ausscheidet und mindestens 25 Jahre Angehöriger einer Feuerwehr war und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr unter Überlassung der Uniform aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Der Ausschuss der Altersabteilung ist zu hören.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Altersabteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Feuerwehrangehörigen, die eine mindestens 40-jährige vorbildliche aktive Dienstzeit geleistet haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied,
2. Feuerwehrangehörigen und Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
3. Feuerwehr- und Abteilungskommandanten, die sich nach Beendigung ihrer Dienstzeit und mindestens 10-jährigen Tätigkeit in ihrer Funktion als Feuerwehr- oder Abteilungskommandant besonders bewährt haben, die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Leiter der Jugendabteilung (Stadtjugendfeuerwehrwart),
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Hauptversammlung,
8. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist hauptberuflich tätig und zugleich Geschäftsbereichsleiter des Geschäftsbereiches 37. Er wird durch den Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz nach Anhörung des Feuerwehrausschusses gewählt und vom Oberbürgermeister bestellt. Der Feuerwehrkommandant hat 2 ehrenamtliche Stellvertreter.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeiten der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FwG).

- (3) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (4) Vor der Bestellung des hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (5) Der Feuerwehrkommandant kann auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung Dienstanweisungen für die Organisation und den Dienstbetrieb der Feuerwehr erlassen.

§ 11

Stellvertretende Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten und Stellvertretende Abteilungskommandanten

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen und den Hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (3) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 - 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 4.

- (6) Gegen eine Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (9) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach § 10 Absatz 2. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 3 bis 5 sowie § 10 Absatz 2 sowie Absatz 7 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 - 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

- (3) Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte, hauptberuflich tätige Feuerwehrangehörige

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Die Gerätewarte der Einsatzabteilungen Schnaitheim, Mergelstetten, Oggenhausen, Großkuchen und Kleinkuchen werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.
- (3) Die im Absatz 1 genannten Personen müssen dem Feuerwehrausschuss nicht als gewählte Mitglieder angehören.
- (4) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und weitere schriftliche Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (5) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (6) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.
- (7) Vor der Bestellung hauptberuflich tätiger Feuerwehrangehöriger ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (8) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1, 3, 4, 5 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 13, auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Feuerwehr. Die Abteilungsversammlungen wählen die auf die Einsatzabteilungen entfallenden Mitglieder im Sinne des § 14 Abs. 4.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder mit Stimmrecht außerdem die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen an. Weiterhin der Leiter der Altersabteilung und der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (3) Als Mitglieder gehören dem Feuerwehrausschuss außerdem
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalter

ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.
- (4) Der Feuerwehrausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Heidenheim	4 Mitglieder
Heidenheim-Schnaitheim	3 Mitglieder
Heidenheim-Mergelstetten	2 Mitglieder
Heidenheim-Oggenhausen	2 Mitglieder
Heidenheim-Großkuchen	1 Mitglied
Heidenheim-Kleinkuchen	1 Mitglied.
- (5) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, die Abteilungskommandanten oder der Stadtjugendfeuerwehrwart nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Einberufung ausnahmsweise formlos ohne Einhaltung einer Frist und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, sie ist den Ausschussmitgliedern zuzustellen und dem Oberbürgermeister auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr, Angehörige der Verwaltung oder sachkundige Dritte beratend hinzuziehen.

§ 15

Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen

- (1) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr sind Abteilungsausschüsse zu bilden. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten bzw. dem Leiter der Abteilung als Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Sie besitzen ebenso Stimmrecht wie die übrigen jeweils 5 zu wählenden Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Als Mitglieder gehören dem Abteilungsausschuss außerdem
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalterohne Stimmrecht an, sofern sie nicht nach Absatz 1 in den Abteilungsausschuss gewählt werden.
- (4) Die Absätze 6 bis 8 und 10 des § 14 dieser Satzung gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten auf Verlangen zuzustellen.

§ 16

Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr können Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 17

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 19) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 18

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Erreicht er dies nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr, des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 19
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege
(Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Für die Jugendabteilung ist der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrausschuss und die Hauptversammlung zuständig.

§ 20
Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen wird durch die Feuerwehrentschädigungssatzung gemäß § 16 FwG geregelt.

§ 21
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, am 08.12.2012, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.06.2001 außer Kraft.